

Richtlinie über die Finanzierung der Kindertagespflege im Landkreis Dahme-Spreewald vom 26.08.2009

(Erste Änderung vom 18.11.2009)

Mit dieser Richtlinie wird die Finanzierung der Kindertagespflegestellen im Landkreis Dahme-Spreewald geregelt:

1. Rechtsgrundlagen

§§ 5, 8a, 22 bis 24a, 43, 72a, 91 Abs. 3 und 5 i. V. m. § 90 Abs. 1, 3 und 4, 98 bis 99 i. V. m. § 101 Abs. 1 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)- Kinder- und Jugendhilfe- (KJHG), geändert durch das Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Tagesbetreuungsgesetz - TAG), das Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK) und das Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz- KiföG)

§ 18 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches- Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG)

§§ 1, 2, 11, 12, 17, 18 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe- Kindertagesstättengesetz (KitaG)

Tagespflegeeignungsverordnung (TagpflegEV mit Anlagen)

§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 8a und 9, Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) - Gesetzliche Unfallversicherung

§ 4 des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen den Städten/ Ämtern/ Gemeinden und dem Landkreis Dahme-Spreewald (LDS) - „Ausbau und Zulassung von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung“

in der jeweils gültigen Fassung.

2. Begriffsbestimmung und Geltungsbereich

- (1) Der Landkreis Dahme-Spreewald als Leistungsverpflichteter arbeitet mit den Städten, Ämtern und Gemeinden als Leistungserbringer sowie den Kindertagespflegepersonen zusammen.
- (2) Die Kindertagespflege als -familiennahe- Betreuungsform neben der Kindertagesstättenbetreuung dient der Förderung und Betreuung von Kindern vorwiegend bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres. Darüber hinaus ist sie nach Einzelfallprüfung für Kinder mit einem besonderen Betreuungsbedarf, ausgerichtet an der familiären Situation und am Wohl des Kindes, bedarfserfüllend.
- (3) Die Kinder können im Haushalt der Kindertagespflegeperson, der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen betreut werden.
- (4) Zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf kann diese Form der Betreuung als alleiniges, ganztägiges Angebot oder nach Einzelfallprüfung als ergänzendes Angebot zur Betreuung in der Kindertagesstätte stattfinden.
- (5) Anspruchsberechtigt sind Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zuständigkeitsbereich des Leistungsverpflichteten haben.

- (6) Der Leistungserbringer prüft den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung.

3. Finanzierung

3.1 Grundsätze der Finanzierung

- (1) Wird eine geeignete Tagespflegeperson durch den Leistungserbringer vermittelt oder nachträglich anerkannt, trägt der Leistungsverpflichtete gemäß § 16 Absatz 4 KitaG die Kosten der Kindertagespflegestelle nach Maßgabe von § 18 KitaG i.V.m. § 23 SGB VIII.
- (2) Die zu finanzierende Leistung – Gewährung einer laufenden Geldleistung - untergliedert sich gemäß § 23 Absatz 2 SGB VIII in:
- die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen (=materieller Aufwandsersatz),
 - einen Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung (=Kosten der Erziehung, Betreuung und Bildung),
 - die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung,
 - die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung,
 - die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.
- (3) Beginnt ein Tagespflegeverhältnis im laufenden Monat, so wird die Aufwandsentschädigung des Monats durch die Anzahl der Arbeitstage dividiert und mit der Anzahl der im Monat noch zu betreuenden Tage multipliziert.
- (4) Das Tagespflegeverhältnis beginnt in der Regel mit einer Eingewöhnungszeit von maximal 2 Wochen. Die Eingewöhnung ist individuell zwischen Tagespflegeperson und Personensorgeberechtigten abzustimmen. Für die Eingewöhnungszeit wird grundsätzlich von einem maximalen Betreuungsumfang von 6 Stunden pro Tag ausgegangen.
- (5) Krankheit und Urlaub eines Kindes während der vertraglich geregelten Betreuung in der Tagespflege bleiben bei der Finanzierung unberührt.
- (6) Ab dem 22. Fehltag (ausgenommen sind Weiterbildungstage) der Kindertagespflegeperson im Kalenderjahr mindert sich die Aufwandsentschädigung um 25% und entfällt nach einer ununterbrochenen Fehlzeit ab 6 Wochen ganz.

Betreut eine andere Kindertagespflegeperson ein Kind der eigentlichen Kindertagespflegeperson in Vertretung, so kann ihr die Summe der Minderung der Aufwandsentschädigung bei der eigentlichen Kindertagespflegeperson (25%) auf Antrag als Aufwandsersatz gezahlt werden. Nach Ablauf der 6. Fehlwoche der eigentlichen Kindertagespflegeperson soll ein neuer Betreuungsvertrag für das Kind abgeschlossen werden.

- (7) Zum Zweck der Aus- und Fortbildung kann die Tagespflegeperson analog § 15 Abs. 1 Brandenburgisches Weiterbildungsgesetz für maximal 10 Tage innerhalb von zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren freigestellt werden. Weist die Kindertagespflegeperson die Teilnahme an geeigneten Fortbildungen nach, wird die laufende Geldleistung für die betreffenden Tage nicht gekürzt.
- (8) Betreut eine Kindertagespflegeperson neben einem Kind mit 2. Grad der Verwandtschaft auch familienfremde Kinder, so erhält sie auch für dieses Kind das entsprechende Entgelt.

3.2 Kosten für den Sachaufwand

- (1) Der Sachaufwand wird entsprechend der Anlage zur Richtlinie festgesetzt.
- (2) In dem Sachaufwand sind unabhängig vom Alter des Kindes alle Kosten enthalten, die für die Betreuung und Versorgung des Kindes als notwendig angesehen werden. Dies sind insbesondere:
 - Miete und Verbrauchskosten wie Strom, Wasser/Abwasser, Heizung, Müllgebühren
 - Pflegematerialien (Standardausstattung ohne Sonderpflegemittel)
 - Hygienebedarf (Standardausstattung außer Windeln)
 - Ausstattungsgegenstände
 - Spiel- und Bastelmaterialien
 - Ausgaben für Freizeit
 - Renovierungskosten
 - Kosten für Weiterbildung/Fortbildung
 - Bürokosten
 - Kommunikationskosten
 - Fahrkosten
 - Versicherungen
 - Berufshaftpflicht
- (3) Erfolgt eine Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten wird kein pauschaler materieller Aufwendungsersatz gezahlt. Unter Berücksichtigung des Bedarfes wird der Sachaufwand auf Antrag individuell für den Einzelfall festgelegt.

3.3 Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung

- (1) Die Förderungsleistung der Tagespflegeperson ist gemäß § 23 Absatz 2a SGB VIII leistungsgerecht auszugestalten. Dem entsprechend wurden folgende Eckpunkte für die leistungsgerechte und differenzierte Ausgestaltung der Förderungsleistung gebildet:
 1. Qualifikation/Ausbildung der Tagespflegeperson,
 2. Betreuungsumfang laut vereinbartem Betreuungsvertrag und
 3. Zahlung je Kind.

Die Förderungsleistung wird entsprechend der Anlage zur Richtlinie festgesetzt.

- (2) Alle Tagespflegepersonen haben einen Anspruch auf Zahlung der Förderungsleistung nach Stufe 1 (siehe Anlage).
- (3) Mit der Erteilung der Pflegeerlaubnis erhält die Tagespflegeperson einen separaten Bescheid über ihre Einstufung zur leistungsgerechten und differenzierten Finanzierung der Förderungsleistung. Sie muss die Anforderungen einer höheren Einstufung durch Vorlage entsprechender Zertifikate bzw. Berufsabschlüsse nachweisen. Eine Kopie des Einstufungsbescheides wird an die zuständige Kommune gesandt.

3.4 Zusätzliche Leistungen

- (1) Zusätzlich werden gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII auf entsprechenden Nachweis (Rechnung bzw. Bescheid) folgende Zahlungen geleistet:
 1. Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung (max. in Höhe der gesetzlichen Unfallversicherung),

2. Häftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung; bei privater Rentenversicherungen max. die Hälfte des gesetzlichen Mindestbeitrages,
 3. Häftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung,
 4. Häftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Pflegeversicherung
- (2) Die Erstattung der Unfallversicherung erfolgt einmal jährlich rückwirkend nach Vorlage der Rechnung des Vorjahres.
- (3) Die Nachweise für Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung sind innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des ersten Kindes und jährlich neu beim Leistungsverpflichteten einzureichen. Aus den Nachweisen muss der monatliche Beitragssatz erkennbar sein.

3.5 einmalige Kosten (Zuschuss)

- (1) Kindertagespflegepersonen, die nach der Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII tätig werden, erhalten nach formlosem Antrag an den Leistungsverpflichteten und auf Nachweis einen Zuschuss bis zu 50 % der Kosten für die nach § 2 TagpflEV notwendigen Qualifizierungen.
Der Zuschuss beträgt für
- den Vorbereitungskurs maximal 50,00 €,
 - die Grundqualifizierung maximal 150,00 € und
 - die Aufbauqualifizierung maximal 50,00 €.
- (2) Für die Erstausrüstung einer Kindertagespflegestelle erhält die Kindertagespflegeperson nach Aufnahme des ersten Kindes einen Zuschuss von bis zu 400,00 €. Hierzu ist ein formloser Antrag an den Leistungsverpflichteten zu stellen und die zweckentsprechende Verwendung nachzuweisen.

Dieser Antrag kann bis zu einem Jahr nach Aufnahme des ersten Kindes gestellt werden.

Die mit Hilfe der Zuwendung beschafften Gegenstände sind zwei Jahre für den Zuwendungszweck gebunden. Für diesen Zeitraum sind die angeschafften Ausstattungsgegenstände Eigentum des Landkreises Dahme-Spreewald. Wird die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson vor Ablauf der Zweckbindungsfrist aufgegeben, ist der Zuschussempfänger nach Aufforderung zur Herausgabe der Gegenstände oder zur Erstattung des Zeitwertes verpflichtet.

3.6 Kostenausgleich

- (1) Der Leistungserbringer erhält die Kosten laut eingereichtem Meldebogen zur Kostenerstattung für die Kindertagespflege gemäß § 16 Abs. 4 KitaG. Der Meldebogen ist bis zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. des Kalenderjahres einzureichen. Der Leistungsverpflichtete erstattet die Kosten nach Prüfung zum Ende des jeweiligen Quartals.
- (2) Nehmen Kinder mit dem gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Dahme-Spreewald Tagespflgestellen in Zuständigkeitsbereichen anderer örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Anspruch, so sind die Entgelte der Stufe 1 des Landkreises Dahme-Spreewald zu zahlen.

- (3) Werden Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Landkreis Dahme-Spreewald haben, in Tagespflegestellen im Landkreis betreut, so hat die Tagespflegeperson den Betreuungsvertrag mit dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzuschließen.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.10.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Finanzierung der Kindertagespflege im Landkreis Dahme-Spreewald vom 21.01.2009 außer Kraft.

**Empfehlungen des Deutschen Vereins für private und öffentliche Fürsorge für das Jahr 2009
zur Berechnung der Tagespflegesätze**

Vollzeitpflege

	Materielle Aufwendungen / Sachaufwand	Kosten der Erziehung / Förderleistung	Gesamt
Kinder 0-6 Jahre	473,00 €	220,00 €	693,00 €

Kindertagespflege

(60 % bei einem Betreuungsumfang von 8 Stunden täglich)

	Materielle Aufwendungen / Sachaufwand	Kosten der Erziehung / Förderleistung	Gesamt
60%	283,80 €	132,00 €	415,80 €

**Festsetzung der Tagespflegesätze für Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten für Kinder im Alter von null Jahren bis zum Schuleintritt
(Stufe 1 bis 4):**

Stufe 1:

Ohne pädagogische Ausbildung entsprechend § 9 KiTaPersV, Qualifikation nach § 2 Tagespflegeeignungsverordnung (Vorbereitungskurs, 1.Hilfekurs, Grundqualifizierung)

Betreuungs- umfang	Sachaufwand – anteilig von Emp- fehlung Deutscher Verein 283,80 € = 100 %	Materielle Auf- wendungen / Sachaufwand	Förderleistung – anteilig von Emp- fehlung Deutscher Verein 132,00 € = 100 %	Kosten der Er- ziehung / Förder- leistung	Gesamt	Tagespflegesatz - gerundet -
Bis 4 Stunden	75 %	212,85 €	75 %	99,00 €	311,85 €	312,00 €
Bis 5 Stunden	80 %	227,04 €	80 %	105,60 €	332,64 €	333,00 €
Bis 6 Stunden	85 %	241,23 €	85 %	112,20 €	353,43 €	353,00 €
Bis 7 Stunden	90 %	255,42 €	90 %	118,80 €	374,22 €	374,00 €
Bis 8 Stunden	95 %	269,61 €	95 %	125,40 €	395,01 €	395,00 €
Bis 9 Stunden	100 %	283,80 €	100 %	132,00 €	415,80 €	416,00 €
Bis 10 Stunden	105 %	297,99 €	105 %	138,60 €	436,59 €	437,00 €

Stufe 2:

Ohne pädagogische Ausbildung entsprechend § 9 KiTaPersV, jedoch höhere Qualifikation als § 2 Tagespflegeeignungsverordnung vorsieht (pflegerische bzw. soziale Berufe/Helferberufe, 300-h-Zertifikat) sowie langjährig (mindestens vier Jahre) tätige Tagespflegepersonen verbunden mit der Auflage die Qualifikation nach der neuen Tagespflegeeignungsverordnung innerhalb Jahres nachzuweisen

Betreuungs- umfang	Sachaufwand – anteilig von Emp- fehlung Deutscher Verein 283,80 € = 100 %	Materielle Auf- wendungen / Sachaufwand	Förderleistung – anteilig von Emp- fehlung Deutscher Verein 132,00 € = 100 %	Kosten der Er- ziehung / Förder- leistung	Gesamt	Tagespflegesatz - gerundet -
Bis 4 Stunden	75 %	212,85 €	85 %	112,20 €	325,05 €	325,00 €
Bis 5 Stunden	80 %	227,04 €	90 %	118,80 €	345,84 €	346,00 €
Bis 6 Stunden	85 %	241,23 €	95 %	125,40 €	366,63 €	367,00 €
Bis 7 Stunden	90 %	255,42 €	100 %	132,00 €	387,42 €	387,00 €
Bis 8 Stunden	95 %	269,61 €	105 %	138,60 €	408,21 €	408,00 €
Bis 9 Stunden	100 %	283,80 €	110 %	145,20 €	429,00 €	429,00 €
Bis 10 Stunden	105 %	297,99 €	115 %	151,80 €	449,79 €	450,00 €

Stufe 3:**Ohne pädagogische Ausbildung, fachliche Eignung nach § 9 Absatz 2 KitaPersV (Säuglings- und Kinderkrankenschwestern)**

Betreuungs- umfang	Sachaufwand – anteilig von Emp- fehlung Deutscher Verein 283,80 € = 100 %	Materielle Auf- wendungen / Sachaufwand	Förderleistung – anteilig von Emp- fehlung Deutscher Verein 132,00 € = 100 %	Kosten der Er- ziehung / Förder- leistung	Gesamt	Tagespflegesatz - gerundet -
Bis 4 Stunden	75%	212,85 €	95%	125,40 €	338,25 €	338,00 €
Bis 5 Stunden	80%	227,04 €	100%	132,00 €	359,04 €	359,00 €
Bis 6 Stunden	85%	241,23 €	105%	138,60 €	379,83 €	380,00 €
Bis 7 Stunden	90%	255,42 €	110%	145,20 €	400,62 €	401,00 €
Bis 8 Stunden	95%	269,61 €	115%	151,80 €	421,41 €	421,00 €
Bis 9 Stunden	100%	283,80 €	120%	158,40 €	442,20 €	442,00 €
Bis 10 Stunden	105%	297,99 €	125%	165,00 €	462,99 €	463,00 €

Stufe 4:

Fachlich geeignete pädagogische Fachkräfte gemäß § 9 Absatz 1 und 3 KiTaPersV (Erzieher, Heilpädagogen usw.)

Betreuungs- umfang	Sachaufwand – anteilig von Emp- fehlung Deutscher Verein 283,80 € = 100 %	Materielle Auf- wendungen / Sachaufwand	Förderleistung – anteilig von Emp- fehlung Deutscher Verein 132,00 € = 100 %	Kosten der Er- ziehung / Förder- leistung	Gesamt	Tagespflegesatz - gerundet -
Bis 4 Stunden	75%	212,85 €	105%	138,60 €	351,45 €	351,00 €
Bis 5 Stunden	80%	227,04 €	110%	145,20 €	372,24 €	372,00 €
Bis 6 Stunden	85%	241,23 €	115%	151,80 €	393,03 €	393,00 €
Bis 7 Stunden	90%	255,42 €	120%	158,40 €	413,82 €	413,00 €
Bis 8 Stunden	95%	269,61 €	125%	165,00 €	434,61 €	435,00 €
Bis 9 Stunden	100%	283,80 €	130%	171,60 €	455,40 €	455,00 €
Bis 10 Stunden	105%	297,99 €	135%	178,20 €	476,19 €	476,00 €

Festsetzung der Tagespflegesätze für Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten für Kinder im Grundschulalter:

Für die Betreuung von Kindern im Grundschulalter werden grundsätzlich 60 % der maßgeblichen Tagespflegesätze (Stufe 1 bis 4) für Kinder von null Jahren bis zum Schuleintritt herangezogen.

Der Betreuungsumfang wird auf maximal 6 Stunden begrenzt.